

"Die Geburt der Benelux-Zollunion" in Tageblatt (1. Januar 1948)

Legende: Am 1. Januar 1948 tritt die Zollunion zwischen Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (Benelux-Länder) in Kraft. Die Luxemburger Tageszeitung kommentiert dieses Ereignis.

Quelle: Tageblatt. Journal d'Esch. 08.01.1948, n° 6. Esch-Alzette: Luxemburger Genossenschaftsdruckerei. "Die Geburt der Benelux-Zollunion", auteur:Bleich, H.

Urheberrecht: (c) Tageblatt Luxembourg

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_geburt_der_benelux_zollunion_in_tageblatt_1_januar_1948-de-9632ad57-991c-455a-8461-c8bec1fd7259.html

Publication date: 02/12/2013

Die Geburt der Benelux-Zollunion

Spezialbericht unseres Korrespondenten

Am 1. Januar 1948 tritt die Zollunion zwischen Holland-Belgien-Luxemburg in Kraft. Damit wird ein erster, wichtiger Schritt auf dem Wege zur Wirtschaftsunion der Benelux-Länder getan. Die Zollunion bringt einerseits mit sich, daß die beteiligten Länder untereinander keine Zolltarife mehr zu entrichten brauchen, während andererseits ein gemeinschaftlicher Zolltarif gegenüber dritten Ländern erhoben wird. Die Tatsache, daß die Benelux-Länder untereinander keinen Einfuhrzoll mehr zu bezahlen brauchen, bedeutet indessen nicht, daß der Handelsverkehr zwischen Holland-Belgien-Luxemburg keinen Beschränkungen mehr unterworfen sei. Dieser Verkehr wird nach wie vor durch die Bestimmungen des am 1. Juni 1947 abgeschlossenen Handelsvertrags geregelt, in dem Kontingente festgesetzt wurden, innerhalb derer sich der Handel über ein System von Einfuhrbewilligungen vollzieht. Außerdem bleibt die Grenzkontrolle bestehen, denn es müssen immer noch die üblichen Statistiktarife und Umsatzsteuer entrichtet werden. Uebrigens: Wenn beispielsweise in Holland beim Fabrikanten für ein Produkt eine Steuer erhoben wird, dann wird man einen entsprechenden Betrag gerechterweise auch erheben müssen, wenn dieses Produkt eingeführt wird.

Nach dem 1. Januar ändert sich demnach in dieser Beziehung weniger als man vielleicht erwartet hat. Holland hat nämlich schon seit der Befreiung nahezu die gesamten Einfuhrtarifsbestimmungen außer Kraft gesetzt, weil das Land so viele Dinge aus dem Auslande dringend brauchte. Vergleicht man die neue Situation dagegen mit der Lage, wie sie vor dem Kriege war, dann ist der Unterschied allerdings groß. Da ungefähr 15% der holländischen Einfuhr aus Belgien kommen, büßt die holländische Staatskasse im Vergleich zur Lage vor dem Kriege erhebliche Einkünfte ein. Diese Einbußen werden jedoch durch den gemeinsamen Zolltarif der Benelux, namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige praktisch zollfreie Einfuhr nach Holland, mehr als wettgemacht. Demgegenüber ist es eine der ersten und nicht gerade die begrüßenswerte Folge des Zustandekommens der Benelux-Zollunion, daß die Preise verschiedener Konsumtionsartikel in Holland nach der Wiedereinführung des Einfuhrzolls, steigen.

In Bezug auf die Höhe des Einfuhrzolls gegenüber anderen Ländern, haben sich die Benelux-Staaten auf ein Kompromiß geeinigt. Die Zolltarife waren in Belgien höher als in Holland, sodaß nun der Mittelweg beschritten wurde. Man hat die Charter von Genf zur Richtschnur genommen. Die Tarife werden im allgemeinen nicht höher liegen als der Durchschnitt des holländischen und belgischen Zolls. Hierbei wurden einige Konzessionen gemacht. Nimmt man als Beispiel ein Produkt wie Tabak, wovon Amsterdam der internationale Stapelmarkt gewesen ist und Holland daher Interesse an einem niedrigen Einfuhrzoll hatte, so war es gerade Belgien, das mit seinen 40% eigener Zucht einen hohen Schutzzoll brauchte. Man sieht, daß in solchen Fällen Konzessionen notwendig waren.

Ab 1. Januar 1948 beträgt der Zolltarif der Benelux-Länder für Rohstoffe 3 bis 6%, für einigermaßen verarbeitete Produkte 8%, für mehr verarbeitete Produkte 10% und für Fertigprodukte 12%. Für Luxusartikel beläuft sich der Prozentsatz auf 18,24 und 36%, doch handelt es sich hierbei um große Ausnahmen.

H. Bleich